

## 1. Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung wird in § 8 EStBAPO geregelt. <sup>2</sup>Die nach § 8 Satz 1 EStBAPO zuständigen Behörden können die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrinhalte auf die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern übertragen.

<sup>1</sup>Die jeweils zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

<sup>1</sup>Die nach § 8 Satz 1 EStBAPO zuständigen Behörden stellen jährlich die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, fest. <sup>2</sup>Zudem unterrichten sie anschließend die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die – für die jeweiligen Ämter gemäß Nr. 4 – zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen, den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der nach § 8 Satz 1 EStBAPO zuständigen Behörde.